

Richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Brakel für das Jahr 2025

I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Verteilung nach Buchstaben entscheidet der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen.

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, ist das erste Hauptwort maßgebend. Verwandtschaftsbenennungen, Künstlernamen, Titel und Adelsprädikate bleiben ebenso außer Betracht wie Vorsilben (de, di, Mc, van, von usw.).

Entscheidend ist der Anfangsbuchstabe des maßgebenden Hauptwortes.

Bei Firmennamen gilt, soweit ein Familienname in der Firmenbezeichnung nicht enthalten ist, der erste Buchstabe der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung.

Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist der erste Buchstabe des Namens maßgebend, der der Geographie entnommen ist.

Entscheidend ist der Tag, an dem die Sache eingeht. Ist die Sache zu Unrecht in eine Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtigen Namen), kann das Verfahren an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden, bis Hauptverhandlung anberaumt, Strafbefehl erlassen, die Verfahrensart bestimmt oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist.

Bei Wegfall einer Person oder bei einer Namensänderung bleibt die zunächst begründete Zuständigkeit bestehen.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Richters entscheidet das Präsidium, soweit es sich um die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans handelt.

Für AR-Sachen ist der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit das Hauptsacheverfahren gehören würde, soweit nicht anders ausdrücklich geregelt.

2. Familiensachen

Es werden 4 Abteilungen für Familiensachen im Sinne des § 23 b GVG gebildet.

Der für eine Familiensache zuständige Richter (wobei die Bestimmung der Zuständigkeit nach Städten den Regelungen des FamFG folgt), ist auch für alle während der Anhängigkeit dieser Sache eingehenden Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig.

Ist eine doppelte Zuständigkeit gegeben, ist der Richter zuständig, der im Falle der Anhängigkeit einer Ehesache zuständig wäre.

3. Strafsachen

Bei mehreren Personen, die beschuldigt, angeschuldigt, angeklagt oder betroffen sind, ist maßgebend der Familienname des ältesten in der Anklageschrift, der Antragsschrift oder den Strafbefehlen aufgeführten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen.

In Gs-Sachen bleibt für die Folgeentscheidungen bis zur Anklageerhebung der Richter zuständig, der aufgrund der Zuständigkeitsregeln zuerst mit der Sache befasst worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Antrag zunächst gegen einen Erwachsenen richtet und sich später die Zuständigkeit des Jugendrichters ergibt.

Ist der Beschuldigte noch unbekannt, ist der Name des ältesten Geschädigten maßgebend. Wird der Name des Beschuldigten später bekannt, ist dessen Name entscheidend.

Bei Straf-, Bußgeld- und Ermittlungsverfahren ohne Beteiligung natürlicher Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens bzw. der Firmenbezeichnung (s. oben Ziff. 1.), bei mehreren in der Reihenfolge des Alphabets.

Die vom Revisions-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdegericht in eine andere Abteilung verwiesenen Sachen (§§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO und 79 Abs. 6 OWiG) gehen in die Abteilung des Erstvertreters.

4. Zivilsachen

Werden aus Anlass desselben Vorfalles (z.B. Vertragsverhältnis oder Schadensereignis) in verschiedenen Verfahren Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Richter gehören, so ist für alle Prozesse der Richter zuständig, der zuerst mit einem Rechtsstreit aus dem Vorfall befasst ist oder befasst worden ist.

5. Vertretung

Ist ein Richter verhindert, wird er von den aufgeführten Vertretern in der angegebenen Reihenfolge vertreten. Sind die Vertreter ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter, von denen zunächst der dienstälteste Richter, sodann der weitere zuständig ist.

6. Eildienst,

soweit dieser nicht nach der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes NRW beim Amtsgericht Paderborn konzentriert ist, d.h. für die Zeiten montags und dienstags von 7:30 bis 16:00 Uhr und mittwochs bis freitags von 7:30 bis 15:30 Uhr.

Der für den Eildienst zuständige Richter bzw. die für den Eildienst zuständige Richterin ist insbesondere zuständig für:

Alle im o.g. Eildienstzeitraum schriftlich bzw. elektronisch bei Gericht, oder dem dienstlichen Festnetztelefon eingehenden Eilsachen betreffend Freiheitsentziehungssachen nach dem Bundes- und Landesrecht.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Alle Maßnahmen nach den PsychKG.
Der zuständige Richter bleibt über den o.g. Eildienstzeitraum für innerhalb des Zeitraums eingegangene Anträge zuständig, über die noch keine Entscheidung ergangen ist.
- b) Polizeigewahrsam und Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG sowie § 1631 b Abs. 1 und 2 BGB.

Als Eilsache in diesem Sinne gelten alle Anträge, bei denen das Bedürfnis für ein sofortiges gerichtliches Tätigwerden hervortritt.

Soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Brakel hat, gilt ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Unterbringung nicht als Eilsache in diesem Sinne.

Soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Brakel, seinen aktuellen Aufenthalt aber im St. Josef Hospital Bad Driburg hat, gelten Rechtshilfeersuchen in einstweiligen Unterbringungsangelegenheiten sowie Verlängerungen bestehender Unterbringungen als Eilsache in diesem Sinne.

Der zuständige Richter bleibt über den o.g. Eildienstzeitraum für innerhalb des Zeitraums eingegangene Anträge bzw. Ersuchen zuständig, über die noch keine Entscheidung ergangen ist bzw. die noch nicht erledigt sind.

Die Zuständigkeit im Rahmen des Eildienstes, insbesondere die Zuordnung zu den einzelnen Wochen, wird durch gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Im Verhinderungsfall tritt der jeweils Nachstehende an die Stelle des Vorhergehenden. Bei kurzfristiger Verhinderung erfolgt die Vertretung ebenfalls durch den ersten erreichbaren Richter in der Reihenfolge der anschließenden Einteilung. Im Übrigen ist jeder andere Richter berechtigt, den Verhinderten zu vertreten.

Scheidet ein Richter während des Geschäftsjahres aus, tritt an seine Stelle der als Ersatz zugewiesene Richter.

II. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

1. Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer:

- a) alle Zivilsachen einschließlich der AR-Sachen mit den Endziffern 4-0 sowie alle WEG-Sachen einschließlich AR-Sachen sowie alle Aufgebotsverfahren mit den Endziffern 4-0, soweit eine allgemeine Richterzuständigkeit gegeben ist
- b) sämtliche Familiensachen gemäß § 23 b GVG und familiengerichtliche Angelegenheiten aus dem Bezirk der Stadt Brakel mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 1631 b II BGB
- c) Richterablehnungen gemäß §§ 27 StPO, 45 ZPO
- d) Schöffensachen (Durchführung der Schöffenvwahl)
- e) alle nicht geregelten Sachen

Vertreter:

Zu a) Richter am AG Cramer, Richter am AG Altemeier, Richterin am AG Dr. Güthoff

Zu b) Richter am AG Altemeier, Richterin am AG Dr. Güthoff, Richter am AG Cramer

Zu c), d) und e) Richter am AG Altemeier, Richterin am AG Dr. Güthoff

2. Richter am Amtsgericht Altemeier

- a) sämtliche Familiensachen gemäß § 23 b GVG und familiengerichtliche Angelegenheiten aus dem Bezirk der Stadt Bad Driburg mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 1631 b II BGB
- b) die Familiensachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Höxter und Warburg, soweit sie am 30.6.1998 anhängig waren
- c) alle Sachen, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, sowie Maßnahmen nach § 1631 b II BGB, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder, sofern sie im Amtsgerichtsbezirk Brakel keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihren Aufenthalt in der Stadt Brakel haben
- d) Landwirtschaftssachen
- e) Nachlasssachen

Vertreter:

Zu a) und b) Richterin am AG Dr. Güthoff, Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer, Richter am Amtsgericht Cramer

zu c) Richterin am AG Dr. Güthoff, Richter am Amtsgericht Cramer, Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer

zu d) bis e) Direktorin des AG Wagemeyer, Richter am Amtsgericht Cramer

3. Richter am Amtsgericht Cramer (0,25)

- a) Alle Zivilsachen einschließlich der AR-Sachen sowie alle Aufgebotsverfahren mit den Endziffern 1- 3., soweit eine allgemeine Richterzuständigkeit gegeben ist
- b) K- und M-Sachen
- c) alle Sachen, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, sowie Maßnahmen nach § 1631 b II BGB, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder, sofern sie im Amtsgerichtsbezirk Brakel keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihren Aufenthalt in den Städten Steinheim und Nieheim haben.

Vertreter:

Zu a) Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer, Richter am Amtsgericht Altemeier, Richterin am Amtsgericht Dr. Güthoff

Zu b) Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer, Richter am Amtsgericht Altemeier

Zu c) Richter am Amtsgericht Altemeier, Richterin am Amtsgericht Dr. Güthoff, Direktorin des Amtsgerichts Wagemeyer

4. Richterin am Amtsgericht Dr. Güthoff

- a) alle Familiensachen nach § 23 b GVG und familienrichterlichen Angelegenheiten aus dem Bezirk der Städte Steinheim und Nieheim mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 1631b II BGB
- b) Jugendstraf- und Jugendbußgeldsachen sowie AR-, Gs- und Bewährungssachen, soweit die Bewährung von einem Jugendgericht i.S. des § 33 II JGG angeordnet wurde
- c) alle Sachen, die für das Betreuungsgericht zuständig ist sowie Maßnahmen nach § 1631 b II BGB, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder sofern sie im Amtsgerichtsbezirk Brakel keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihren Aufenthalt in der Stadt Bad Driburg haben.

Vertreter:

zu a) Direktorin des AG Wagemeyer, Richter am AG Altemeier, Richter am Amtsgericht Cramer

zu b) Richterin Werner, Richter am Amtsgericht Cramer. Richter am AG Altemeier

zu c) Richter am Cramer, Richter am AG Altemeier, Direktorin des AG Wagemeyer

5. Richterin Werner (0,5)

Alle Straf- und Bußgeldsachen sowie AR-,Gs- und Bewährungssachen, soweit Bewährung nicht durch ein Jugendgericht angeordnet wurde.

Vertreter: Richterin am AG Dr. Güthoff, Richter am AG Cramer, Richter am AG Altemeier

6. Güterichter im Sinne des § 278 II ZPO ist Herr Richter am Amtsgericht Cramer

Brakel, den 2.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Haas Wagemeyer Altemeier Cramer Dr. Güthoff